

Zwei spezielle Überholverbote



Wenn die Führerscheinprüfung schon etwas zurückliegt, stellt sich immer wieder die Frage, wie die ein oder andere Regel im Straßenverkehr lautet. Deshalb klärt das Team der Fahrschule Eggerl an dieser Stelle wöchentlich über Verkehrsfragen auf. Heute geht es um zwei spezielle Überholverbote.

>>Die Straßenverkehrsordnung beinhaltet einige Vorschriften für das Überholen. So darf grundsätzlich nur dann überholt werden wenn:

- jegliche Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist;
- jegliche Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist;
- man mit wesentlich höherer Geschwindigkeit als der Überholte fahren kann oder darf;
- die Verkehrslage, also auch das weitere Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer klar ist;
- man beim Überholvorgang keine Fahrstreifenbegrenzung

(„durchgezogene Linie“) überfahren würde;

· das Überholen nicht durch die entsprechenden Verkehrszeichen 276 oder 277 untersagt ist.

Darüber hinaus gibt es zwei besondere Situationen, in denen nicht überholt werden darf. Zum einen ist das Überholen im Bereich von Fußgängerüberwegen („Zebrastrifen“) untersagt (§26 Abs. 3 StVO).

Zum anderen darf vor Bahnübergängen nicht überholt werden. Die Straßenverkehrsordnung schreibt nämlich vor: „Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern. Wer ein Fahrzeug führt, darf an Bahnübergängen vom Zeichen 151, 156 an bis einschließlich des Kreuzungsbereichs von Schiene und Straße Kraftfahrzeuge nicht überholen.“ (§19 Abs. 1 StVO). Das Überholverbot gilt also ab dem Gefahrzeichen „Bahnübergang“ oder an diesem in Kombination mit der dreistreifigen Bake. Der Begriff Kraftfahrzeuge beinhaltet dabei alle motorisierten Fahrzeuge – Fahrradfahrer dürfen also vorsichtig und unter Beachtung der sonstigen Regeln in ausreichendem Abstand vor dem Bahnübergang noch überholt werden.

Beide Vorschriften sollen verhindern, dass beim Befahren von Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen die nötige Vorsicht außer Acht gelassen wird. Außerdem soll in beiden Bereichen überhöhter Geschwindigkeit vorgebeugt werden.

Übrigens: Für beide Situationen gibt es auch besondere Park- und Haltverbote. So darf im Bereich von 5 Metern vor dem Fußgängerweg und auf diesem selbst nicht gehalten werden. An Bahnübergängen darf bis zu 10 Meter vor dem Andreaskreuz nicht gehalten werden, wenn dieses dadurch verdeckt wird. Innerorts darf zudem 5 Meter vor dem Andreaskreuz nicht geparkt werden, außerorts sogar 50 Meter davor.<<

Fahrschule Eggerl

Wasserburg | Edling | Pfaffing | Rott |
Albaching | Grafing | Aßling



Hofstatt 15, 83512 Wasserburg

08071/9206219

info@fahrschule-eggerl.de